

Preisblatt

Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH **für den Netzzugang Gas**

(gültig ab 01.01.2013, Stand: 13.12.2012)

Vorläufige Gültigkeit aufgrund der noch ausstehenden behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes von Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]

i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]

AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Menge M	kWh	GP	AP
i	von	bis	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	800	0,00	1,5817
2	801	4.500	3,70	1,1139
3	4.501	15.000	10,90	0,9538
4	15.001	30.000	20,10	0,8925
5	30.001	60.000	28,30	0,8654
6	60.001	150.000	41,40	0,8436
7	150.001	300.000	55,20	0,8344
8	300.001	500.000	107,10	0,8171
9	500.001	1.000.000	121,60	0,8142
10	1.000.001	1.500.000	318,60	0,7945

Tabelle 1: Netto-Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ebenso wird monatlich ein Abschlag in Höhe von (1/12) der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge berechnet.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 40.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von €374,46 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich

zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 28,30 und dem Produkt aus der Jahresmenge von 40.000 kWh und dem AP (0,8654 Ct/kWh) in Höhe von € 346,16.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von [kWh]	bis [kWh]	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,2385
2	1.800.001	4.000.000	319,00	0,2208
3	4.000.001	7.000.000	1.103,00	0,2012
4	7.000.001	12.500.000	2.895,00	0,1756
5	12.500.001	15.000.000	5.295,00	0,1564
6	15.000.001	20.000.000	7.425,00	0,1422
7	20.000.001	30.000.000	11.665,00	0,1210
8	30.000.001	50.000.000	19.495,00	0,0949
9	50.000.001	100.000.000	32.495,00	0,0689
10	100.000.001	750.000.000	55.695,00	0,0457

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziffer 2.3 berechnet.

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Als Abschlag für das Arbeitsentgelt wird jeweils 80 % der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Monatsmenge berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspreispunkte		Sockelbetrag	Leistungspreis	
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	
i	von [kW]	bis [kW]	LP	
			[in €/Jahr]	
			Euro pro kW	
1	0	1.000	0,00	10,94
2	1.001	1.900	880,00	10,06
3	1.901	3.000	2.590,00	9,16
4	3.001	5.000	6.190,00	7,96
5	5.001	5.800	10.790,00	7,04
6	5.801	7.400	14.444,00	6,41
7	7.401	10.500	21.548,00	5,45
8	10.501	16.200	33.203,00	4,34
9	16.201	29.300	49.889,00	3,31
10	29.301	164.800	70.106,00	2,62

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen maximalen Leistung des Lieferjahres mit dem hieraus resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der sich ergebende Jahresleistungsbetrag wird dann zeitanteilig für die Anzahl der bereits aufgelaufenen Liefermonate des Lieferjahres berechnet und mit dem anteiligen Jahresleistungsbetrag aus der vorhergehenden Abrechnung des Lieferjahres saldiert.

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Bei der Abschlagberechnung für das Leistungsentgelt wird die letzte gemessene bzw. die angemessen geschätzte voraussichtliche maximale Leistung angesetzt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 8.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 17 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von €96.747,00 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 31.599,00, berechnet mit Sockel A von € 7.425,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,1422 Ct/kWh) in Höhe von € 24.174,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 65.148,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 21.548,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 5,45 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 43.600,00.

2.4 Abrechnungsentgelte

Das Entgelt für die Abrechnung einer Entnahmestelle beträgt 8,29 €. Jährlich abgerechnete Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12 x 8,29 €. Dies entspricht 99,48 € im Jahr.

2.5 Messentgelte

Das jährliche Entgelt für die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

				jährlich abgerechnete Entnahmestellen	monatlich abgerechnete Entnahmestellen
Messung	jährlich abgerechnete MDL	monatlich abgerechnete MDL	monatlich und jährlich abgerechnete MSB	MDL + MSB	MDL + MSB
Zähler	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
G 2,5	5,38	64,60	14,66	20,04	79,26
G 4	5,38	64,60	14,66	20,04	79,26
G 6	5,38	64,60	14,66	20,04	79,26
G 16	5,38	64,60	48,08	53,46	112,68
G 25	5,38	64,60	48,08	53,46	112,68
G 40	5,38	64,60	164,95	170,33	229,55
G 65	5,38	64,60	164,95	170,33	229,55
G 100	5,38	64,60	164,95	170,33	229,55
G 160	5,38	64,60	271,46	276,84	336,06
G 250	5,38	64,60	271,46	276,84	336,06
G 400	5,38	64,60	271,46	276,84	336,06
G 650	5,38	64,60	1.286,16	1.291,54	1.350,76
G 1600	5,38	64,60	1.286,16	1.291,54	1.350,76
MUW mit DS	0,00	0,00	400,24	400,24	400,24
DS	0,00	0,00	114,00	114,00	114,00

(MDL = Messdienstleistung; MSB = Messstellenbetrieb; MUW = Mengenumwerter; DS = Datenspeicher)

Tabelle 4: Entgelte für Messung

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Auf Wunsch von Lieferanten kann eine stündliche Auslesung von Zählpunkten vorgenommen werden. Für diese Sonderleistung wird zurzeit ein jährlicher Nettobetrag in Höhe von 567,60 € in Rechnung gestellt.

Weitere Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Gas- und Wasserversorgung Osthessen GmbH gelieferte Kilowattstunde zusätzlich zum Netzzugangsentgelt berechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.7 vorgelagerte Netzkosten

Die in den Punkten 2.1 bis 2.3 genannten Preisblätter enthalten die veröffentlichten Kosten der vorgelagerten Netze zum 01.01.2013. Verändern sich diese vorgelagerten Netzkosten, so behalten wir uns vor, die sich ergebenden Preisdifferenzen nachzufordern.

2.8 Mehr-/Mindermengenausgleich

Mehr- und Mindermengen werden entsprechend § 12 der Netzzugangsbedingungen (Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung) berechnet.

2.9 Sonderentgelt

Ein gesondertes Netzentgelt gilt für die Ausspeisepunkte mit den Zählpunkten

DE70026836119020000000000000062103

DE70026836119020000000000000062104.

2.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Ziffer 2.1 bis 2.9 genannten bzw. sich ergebenden Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen richten sich entsprechend § 10 der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung V.